OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-553796/3/StB/BS

Datum:
Linz, 12. Mai 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 30. Dezember 2025, GZ: BHPEWa-2025-146845/14-HA, betreffend wasserrechtliche Bewilligung für die Verlängerung der bestehenden schwimmenden Schifffahrtsanlage (mitbeteiligte Partei: B__)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, als Spruchpunkt I./1. D) wie folgt zu lauten hat:
„Die wasserrechtliche Bewilligung wird bis zum 31. Dezember 2035 befristet."
Darüber hinaus entfällt in Punkt E) Auflage 2. ersatzlos.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Zu Beginn wird festgehalten, dass die gegenständliche Entscheidung nur die mit dem angefochtenen Bescheid erteilte wasserrechtliche Bewilligung zum Inhalt hat. Die Beschwerde gegen die schifffahrtsrechtl. Bewilligung wurde aufgrund der Geschäftsverteilung einer anderen Richterin zur Entscheidung zugeteilt.

I.2. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 30. Dezember 2025, GZ: BHPEWa-2025-146845/14-HA, wurde Herrn B__ (im Folgenden: mitbeteiligte Partei), gemäß §§ 12, 14, 15, 21, 38, 50, 98, 105, 111 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215 idgF die wasserrechtliche Bewilligung für den Weiterbetrieb der privaten, schwimmenden Schifffahrtsanlegestelle am rechten Donauufer im C__, Strom-Km 2093,850 m bis Strom-Km 2093,890 m bzw. linker Altarm-Km 0,400+77 (=0,600-75 m) bis 0,500+19 (=0,600-34 m) auf dem Gst. Nr. bbb, KG aaa D__, unter Vorschreibung von Auflagen, erteilt.

Diese Bewilligung wurde für den Zeitraum eines aufrechten Benützungsübereinkommens (Bestandsvertrages) mit dem am Gst. Nr. bbb, KG D__, dinglichen Berechtigten, jedoch längstens bis zum 31.12.2045, befristet erteilt.

I.3. Gegen diesen Bescheid wurde von der A__ als Vertreterin der Liegenschaftseigentümerin Republik Österreich und Liegenschaftsverwalterin (im Folgenden: Beschwerdeführerin, [Bf]), rechtzeitig Beschwerde, datiert mit 03. Februar 2026, erhoben.

Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, dass der wasserrechtlichen Bewilligung nur für die Dauer des Bestandvertrages (31. Dezember 2035) zugestimmt werde. Dies sei bereits in der schriftlich übermittelten Stellungnahme vom 08. Jänner 2026 der belangten Behörde ausdrücklich mitgeteilt worden.

I.4. Mit Vorlageschreiben vom 26. März 2026 legte die bB die gegenständliche Beschwerde mit ihrem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den bezughabenden Verfahrensakt und das durchgeführte Beweisverfahren. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem

Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 GRC entgegenstehen. Dem Grunde nach sind hierbei lediglich Rechtsfragen zu klären.

II.1. Sachverhalt:
Es steht der in I.1. bis I.5. angeführte Sachverhalt fest, dieser ergibt sich zweifelsfrei aus der Aktenlage und dem durchgeführten Verfahren und ist auch unstrittig.

Entscheidungswesentlich ist die Zustimmung des dinglich Berechtigten bzw. der dahingehende Bestandvertrag zwischen der Bf und der Marktgemeinde Wallsee-Sindelburg vom 1. Dezember 2025. In diesem wurde in § 2 eine Befristung bis zum 31. Dezember 2035 festgelegt. Zwischen der Marktgemeine Wallsee-Sindelburg und der mitbeteiligten Partei wurde in weiterer Folge eine Unterbestandgabe abgeschlossen, die ebenfalls eine Befristung bis zum Ende des oben zitierten Bestandvertrags vorsieht.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 38 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) ist zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer oder in Gebieten, für die ein gemäß § 42a Abs. 2 Z 2 zum Zweck der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen erlassenes wasserwirtschaftliches Regionalprogramm (§ 55g Abs. 1 Z 1) eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vorsieht, sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.

Nach § 5 WRG 1959 ist die Benutzung der öffentlichen Gewässer ist innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Schranken jedermann gestattet. Bezieht sich die Benutzung jedoch lediglich auf das Bett und geht sie hiebei über den Gemeingebrauch (§ 8) hinaus, so ist jedenfalls die Einwilligung des Grundeigentümers erforderlich.

§ 12 leg. cit. folgend, ist das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung derart zu bestimmen, dass das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden. Als bestehende Rechte sind rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum anzusehen.

III.2. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist bei Vorhaben nach § 38 WRG 1959 die Zustimmung des Grundeigentümers gemäß § 5 Abs. 1 leg. cit. eine Voraussetzung, ohne deren Erfüllung keine wasserrechtliche Bewilligung erteilt werden kann (vgl. VwGH 25.07.2002, 2001/07/0069; 26.06.2008, 2007/07/0044; 13.10.2011, 2011/07/0174; 23.04.2015, 2013/07/0184; 14.05.2024, 2024/07/0109; 29.01.2025, 2023/07/0030).

Die Wasserrechtsbehörde hat demnach zu beurteilen, ob ein Privatrechtstitel den Eingriff in ein bestehendes Recht iSd § 12 Abs. 1 und 2 WRG zulässt bzw. ob die vom Berechtigten abgegebene Zustimmungserklärung für einen solchen Eingriff volle Rechtswirksamkeit entfaltet und durchsetzbar ist (24.05.2012, 2010/07/0184; 26.04.2013, 2011/07/0196; Bumberger/Hinterwirth, Wasserrechtsgesetz3 § 12 WRG, E32 (Stand 01.01.2020, rdb.at)).

III.3. Verfahrensgegenständlich hat die Bf als Vertreterin der Grundeigentümerin die Zustimmung zu den geplanten Maßnahmen im Bestandvertrag mit der Marktgemeinde Wallsee-Sindelburg nur bis zum 31. Dezember 2035 erteilt. Im Ergebnis war daher der Beschwerde stattzugeben und die wasserrechtliche Bewilligung bis zu diesem Zeitpunkt zu befristen. Das Anknüpfen an den Zeitraum eines aufrechten Benützungsübereinkommens (Bestandvertrag) entfällt.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass

eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha